

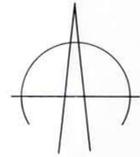
**BEBAUUNGSPLAN M:1:500**  
**RIEGELSBURG, STEIGERSTRASSE 2. BAUABSCHN.**

**BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)**  
 über das Gelände Steigerstrasse (2. Bauabschnitt)  
 in der Gemeinde Riegelsberg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt durch die Amtverwaltung -Amtsbauamt - Riegelsberg.

DER ARCHITEKT. RIEGELSBURG IM NOVEMBER 67

MAXHEINZ GRWENIG  
 ARCHIT. AKS  
 6600 RIEGELSBURG  
 TURNERSTRASSE 28  
 TELEFON HEUSW. 2115



Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes					
1	Geltungsbereich	siehe Plan	15	Verkehrflächen	siehe Plan
2	Art der baul. Nutzung	reines Wohngebiet	16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen, sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan entfällt
	2.1. 1 zulässige Anlagen	Wohngebäude	17	Versorgungsflächen	
	2.1. 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Käme	18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan entfällt
3	Maß der baulichen Nutzung		19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
	3.1 Zahl der Vollgeschosse (siehe Plan)	0,4	20	Grünflächen	siehe Plan
	3.2 Grundflächenzahl	0,4	21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
	3.3 Geschossflächenzahl	0,7	22	Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft	entfällt
	3.4 Baummaßzahl	entfällt	23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	
	3.5 Grundflächen der Baulichen Anlagen	siehe Plan	24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
4	Bauweise	offene	25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
5	Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan	26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
6	Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan	27	Anpflanzen von Bäumen und Strüchern	entfällt
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	500 m <sup>2</sup>	28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	siehe Plan	14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen, sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche			
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze, sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt			
11	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt			
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	ges. Geltungsbereich			
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist	entfällt			

Aufnahme von

Festsetzung über die räumliche Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

Ortliche Bauvorschriften

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293)

Bezeichnung

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
- 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
- 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfällt
- 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

- 1. .... entfällt
- 2. .... entfällt

Planzeichen - Erläuterung

Geltungsbereich	---	Baulinie	—	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Bestehende Gebäude	▨	Baugrenze	—	
Geplante Gebäude	▨	Offene Bauweise	O	
Bestehende Strassen	—	Garagen	Ga	
Geplante Strassen	—	Zahl der Vollgeschosse	II	
Bestehende Grundstücksgrenzen	—	Grundflächenzahl	GRZ 0,4	Dauerkleingärten
Geplante Grundstücksgrenzen	—	Geschossflächenzahl	GFZ 0,7	
		10 KV LEITUNG	—	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 19.3.1968 bis 19.4.1968

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 24. April 1968 beschlossen.

Riegelsberg, den 2. Mai 1968  
 DER BÜRGERMEISTER

DER MINISTER FÜR ÖFFENTL. ARBEITEN UND WOHNUNGSBAU  
 Saarbrücken, den 11. Juni 1968

SAARLAND  
 Der Minister des Innern  
 - Oberste Landesbaubehörde -  
 H. G. 3643/68

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht.

... den ...

Der Bürgermeister

REGELSNITT A-A M.1:200

